

Redaktion:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gercke, Köln
Prof. Dr. Matthias Jahn, Frankfurt/M.
Rechtsanwalt Prof. Dr. Helmut Pollähne, Bremen
Prof. Dr. Dominik Brodowski, Saarbrücken
Rechtsanwältin Lea Voigt, Bremen

Verlag:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Str. 1
50354 Hürth

Adolf Schneider

Rechtsanwalt, Verlagsleiter, Chef vom Dienst (CvD),
Geschäftsbereich Legal
Telefon: 02233 / 3760-7234
E-Mail: adolf.schneider@wolterskluwer.com

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Vollzugsrecht

Selbstbestimmtes Sterben im Strafvollzug

GG Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1

1. Das Grundrecht des Einzelnen auf ein selbstbestimmtes Sterben besteht nicht schrankenlos. Angesichts der im Strafvollzug in besonderem Maße begegnenden Gefahr unfreier Suizidentschlüsse und der vergleichsweise hohen Suizidprävalenz unter Straf- und Untersuchungsgefangenen kommt der staatlichen Schutzpflicht zugunsten des menschlichen Lebens unter dem Gesichtspunkt der Suizidprävention ein besonderes Gewicht zu.

2. Nach den verfassungsrechtlichen Wertungen zum Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben (BVerfGE 153, 182 = StV 2020, 285 [Ls]) dürfte es verfassungswidrig sein, wenn der Strafvollzug dem Einzelnen für einen ernsthaften und freiverantwortlichen Suizid überhaupt keinen Raum gewährt und ihm somit faktisch nur die Möglichkeit eines sog. Brutalsuizids lässt.

3. Der Staat ist nicht verpflichtet, dem Sterbewunsch eines Strafgefangenen, der unter bloß verbalem Verweis auf sein vergleichsweise hohes Alter und eine als perspektivlos empfundene Haftsituation die Verabreichung eines lebensbeendenden Medikaments begehrt, ohne jede Prüfung zu entsprechen; ihn trifft vielmehr die Pflicht zu sorgfältiger Aufklärung der Umstände. Dies wiederum erfordert die Mitwirkung des Suizidwilligen und setzt voraus, dass dieser seinen Suizidentschluss konkretisiert.

BVerfG, Beschl. v. 31.01.2025 – 2 BvR 1290/24 (1. Kammer)

Aus den Gründen:[1] Der strafgefangene Bf. plant einen Suizid und begehrt die Verabreichung eines lebensbeendenden Medikaments durch einen Arzt. [...]

[15] **III.** Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Sie ist unzulässig.

[16] **I.** Der Verfassungsbeschwerde steht der Grundsatz der Subsidiarität entgegen. [wird ausgeführt]

[18] **2.** Darüber hinaus hat der Bf. die Möglichkeit einer Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten nicht in einer den Substantiiierungsanforderungen der §§ 23 Abs. 1 S. 2 Hs. 1, 92 BVerfGG entsprechenden Weise dargelegt. [wird ausgeführt]

[22] **bb)** Auch inhaltlich vermag die Verfassungsbeschwerde eine Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten nicht substantiiert aufzuzeigen. Der Bf. bleibt eine hinreichende Auseinandersetzung mit den angegriffenen Entscheidungen und deren konkreter Begründung auf der Ebene des Verfassungsrechts am Maßstab der als verletzt gerügten grundrechtlichen Positionen schuldig und genügt so nicht seiner Darlegungsobliegenheit, inwieweit durch die angegriffene Maßnahme die bezeichneten Grundrechte verletzt sein sollen.

[23] **(1)** Das allg. Persönlichkeitsrecht umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie auch ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben, welches das Recht auf Selbsttötung einschließt. Die Entscheidung, das eigene Leben zu beenden, ist von existentieller Bedeutung für die Persönlichkeit eines Menschen. Sie ist Ausfluss des eigenen Selbstverständnisses und grundlegender Ausdruck der zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähigen Person (vgl. BVerfGE 153, 182 [261 f. Rn. 209] [= StV 2020, 285 [Ls]]). Welchen Sinn der Einzelne in seinem Leben sieht und ob und aus welchen Gründen sich eine Person vorstellen kann, ihr Leben selbst zu beenden, unterliegt höchstpersönlichen Vorstellungen und Überzeugungen (vgl. BVerfGE a.a.O.). Dabei umfasst das von Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Recht, sich selbst zu töten, auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen, und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen (a.a.O. Rn. 212). Zur grundrechtlich geschützten Freiheit gehört auch die Möglichkeit, auf Dritte zuzugehen, bei ihnen Unterstützung zu suchen und von ihnen i.R. ihrer Freiheit angebotene Hilfe anzunehmen. Das gilt insb. auch für denjenigen, der erwägt, sein Leben eigenhändig zu beenden, denn gerade er sieht sich vielfach erst durch die fachkundige Hilfe kompetenter und bereitwilliger Dritter, insb. Ärzte, in der Lage, hierüber zu entscheiden und gegebenenfalls seinen Suizidentschluss in einer für ihn zumutbaren Weise umzusetzen (a.a.O. Rn. 213). Gleichwohl tritt die Achtung vor dem grundlegenden, auch das eigene Lebensende umfassenden Selbstbestimmungsrecht desjenigen, der sich in eigener Verantwortung dazu entscheidet, sein Leben selbst zu beenden, und hierfür Unterstützung sucht, in Kollision zu der Pflicht des Staates, die Autonomie Suizidwilliger und darüber auch das hohe Rechtsgut Leben zu schützen (a.a.O. Rn. 223). Insoweit ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden – wenn nicht sogar geboten –, dass der Staat Vorkehrungen zum Autonomie-

und Lebensschutz trifft, um sicherzustellen, dass Suizident-scheidungen auf einem freien Willen beruhen.

[24] Ein Suizident-schluss geht nach der Rspr. des *BVerfG* dann auf einen autonom gebildeten, freien Willen zurück, wenn der Einzelne seine Entscheidung auf der Grundlage einer realitäts-bezogenen, am eigenen Selbstbild ausgerichteten Abwägung des Für und Wider trifft (a.a.O. Rn. 240). Dies setzt zunächst die Fähigkeit voraus, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung bilden und nach dieser Einsicht handeln zu können (vgl. a.a.O. Rn. 241). Des Weiteren müssen dem Betroffenen alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte tatsächlich bekannt sein. Erforderlich ist, dass er über sämtliche Informationen verfügt, er also in der Lage ist, auf einer hin-reichenden Beurteilungsgrundlage realitätsgerecht das Für und Wider abzuwägen (a.a.O. Rn. 242). Eine freie Willensbildung setzt hierbei insbesondere voraus, dass der Entscheidungsträ-ger Handlungsalternativen zum Suizid erkennt, ihre jeweiligen Folgen bewertet und seine Entscheidung in Kenntnis aller er-heblichen Umstände und Optionen trifft (a.a.O. Rn. 242). Vo-raussetzung ist zudem, dass der Betroffene keinen unzulässigen Einflussnahmen oder Druck ausgesetzt ist (a.a.O. Rn. 243 unter Verweis auf *BVerfGE* 128, 282 [301] [= StV 2012, 94] für die Einwilligung in medizinische Maßnahmen). Schließlich kann von einem freien Willen nur dann ausgegangen werden, wenn der Entschluss, aus dem Leben zu scheiden, von einer gewissen Dauerhaftigkeit und inneren Festigkeit getragen ist (vgl. *BVerfGE* 153, 182 [274 Rn. 244] [= StV 2020, 285 [Ls]]).

[25] (2) In der Rspr. des *BVerfG* ist bislang nicht entschieden, in welchem Umfang Strafvollzugsbehörden von Verfassungs wegen dazu verpflichtet sind, autonome Suizident-scheidungen von Strafgefangenen zu achten, zu dulden oder deren Umsetzung gar zu fördern. Angesichts der im Strafvollzug in besonderem Maße bestehenden Gefahr unfreier Suizident-schlüsse und der vergleichsweise hohen Suizidprävalenz unter Straf- und Untersuchungsgefangenen (vgl. dazu nur *Lindemann medstra* 2021, 344 [344 f.] und *Kubink FS* 2024, 112 [113]; jew. m.w.N.) kommt der staatlichen Lebensschutz-pflicht unter dem Gesichtspunkt der Suizidprävention im Vollzugskontext eine besondere Bedeutung zu. Risikofaktoren wie das Vorliegen psychischer Erkrankungen, Drogenmiss-brauch, vergangene Suizidversuche und die Begehung von Gewaltdelikten als Haftgrund betreffen Gefangene weitaus häufiger als in Freiheit lebende Personen (vgl. dazu *Lindemann/Verrel FS* 2024, 87 [88 f. m.w.N.]). Insg. wiesen Strafgefangene eine vergleichsweise hohe Vulnerabilität und Anfälligkeit für selbstschädigendes Verhalten auf (vgl. dazu *Lindemann/Verrel a.a.O.*), was die Bedeutung und die Notwendigkeit von Maß-nahmen der Suizidprävention unterstreicht.

[26] Gleichwohl ist das Recht auf selbstbestimmtes Sterben mit der Entscheidung des *BVerfG* v. 26.02.2020 zu § 217 StGB (*E* 153, 182 [= StV 2020, 285 [Ls]]) in einer Weise gestärkt worden, die es gebieten dürfte, dass der Staat freiver-antwortlich gebildete Sterbewünsche Strafgefangener achtet (so ausdrücklich *Verrel FS* Dölling, 2023, S. 467 [471 ff.] und wohl auch *Lindemann medstra* 2021, 344 [348]). Wenn sich die Beurteilung individueller Sterbewünsche Maßstäben objektiver Vernünftigkeit entzieht, es sich zugleich verbie-tet, die Zulässigkeit einer Hilfe zur Selbsttötung materiellen Kriterien zu unterwerfen (vgl. *BVerfGE* a.a.O. Rn. 340), und

die Selbstbestimmung über das eigene Lebensende in jeder Phase menschlicher Existenz besteht (a.a.O. Rn. 210), dürfte es mit den dargestellten verfassungsrechtlichen Wertungen nicht vereinbar sein, wenn der Strafvollzug dem Einzelnen für einen ernsthaften, dauerhaften und freiverantwortlichen Suizid überhaupt keinen Raum gewährt und ihm somit faktisch nur die Möglichkeit eines sog. Brutalsuizids lässt. In der Rspr. des *BVerfG* ist insoweit bereits entschieden, dass Strafvoll-zugsbehörden und mit entspr. Verfahren befasste Gerichte im Einzelfall gegenüber Strafgefangenen, die einen Sterbewunsch äußern, Aufklärungspflichten hinsichtlich des Suizidverlangens treffen, und es überdies verfassungsrechtlichen Bedenken be-gegnet, wenn die begehrte Ermöglichung von Suizidhandlungen unter pauschaler Berufung auf die Gewissensfreiheit der Anstaltsbediensteten abgelehnt wird, da sich die Frage stellt, ob diese sich als grundrechtsverpflichtete Amtsträger Straffe-angenen gegenüber überhaupt auf eine Gewissenentscheidung berufen können (vgl. Beschl. v. 03.11.2021 – 2 BvR 828/21 [1. Kammer] Rn. 30 f. [= StV 2023, 42]).

[27] (3) Dem Bf. ist es nicht gelungen, in Auseinandersetzung mit diesen Maßstäben eine Verletzung seines Rechts auf selbst-bestimmtes Sterben substantiiert darzulegen.

[28] Zwar verweist er im Ausgangspunkt zutr. auf die vom *BVerfG* in der Entscheidung v. 26.02.2020 (*E* 153, 182 [= StV 2020, 285 [Ls]]) hinsichtlich des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben entwi-ckelten Grundsätze, stellt die dargelegten Maßstäbe aber pauschal verkürzt dar. Denn das Recht des Einzelnen auf selbstbestimmtes Sterben besteht – anders als er in der Begründung seiner Ver-fassungsbeschwerde insinuiert – angesichts der Gefahren unfreier Suizident-schlüsse und der damit einhergehenden Schutzpflicht des Staates keineswegs schrankenlos. Diesen Umstand, der aus den genannten Gründen für den Bereich des Strafvollzugs von besonderer Bedeutung ist, blendet der Bf. aus und kommt somit seinen Darlegungsobliegenheiten nicht hinreichend nach. Soweit er sich auf die Entscheidung des *BVerfG* v. 03.11.2021 [a.a.O.] bezieht, stand in diesem Verfahren ein Aufklärungsmangel und damit ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG im Mittelpunkt. Direkte Ausführungen zu der Reichweite des Rechts auf selbst-bestimmtes Sterben Strafgefangener enthält die Entscheidung nicht, so dass sich aus ihr – anders als der Bf. meint – auch kein schrankenloses Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben im Strafvollzug ergibt.

[29] Weiter begründet der Bf. den behaupteten Grundrechts-verstoß nicht in ausreichender Weise in Auseinandersetzung mit den vom *BVerfG* entwickelten Maßstäben, denn das Vor-bringen zur Ernsthaftigkeit seines vermeintlichen Suizidwun-sches beschränkt sich auf die pauschale Behauptung eines bloß unter Anführung allg. Erwägungen begründeten Sterbewun-sches. In Ansehung der dargelegten verfassungsrechtlichen Wertungen liegt es auf der Hand, dass der Staat dem Sterbe-wunsch eines Strafgefangenen, der unter bloßem Verweis auf sein vergleichsweise hohes Alter und eine als perspektivlos empfundene Haftsituation die Verabreichung eines lebens-beendenden Medikaments begehrt, nicht ohne jede Prüfung zu entsprechen hat, sondern dass ihn in einem ersten Schritt eine Pflicht zu sorgfältiger Aufklärung der Umstände trifft. Dies wiederum erfordert die Mitwirkung des Suizidwilligen und setzt voraus, dass er seinen Suizident-schluss konkretisiert. Gerade diesem Erfordernis ist der Bf. nicht nachgekommen.

[30] In weiterer Konsequenz fehlt es schließlich auch an einer substantiierten Auseinandersetzung mit den tragenden Erwägungen der angegriffenen Entscheidungen. Sowohl die JVA als auch das *OLG* [Hamburg, Beschl. v. 27.08.2024 – 5 Ws 41/24 Vollz = FS 2025, 74] haben in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise dargelegt, dass der Antrag des Bf. den – gemessen an der Tragweite und Unumkehrbarkeit seines Begehrens erforderlichen – inhaltlichen Anforderungen nicht genüge, da er die notwendigen, seinen Sterbewunsch konkretisierenden Informationen nicht enthalte. Das *OLG* hat nachvollziehbar ausgeführt, dass der Antrag des Bf. zum einen schon nicht die Prüfung ermögliche, welche Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen er hinsichtlich des beabsichtigten Suizids im Detail begehre, und dass sich zum anderen nicht mit der gebotenen Sicherheit prüfen lasse, ob die an die Ernsthaftigkeit und Autonomie der Willensbildung zu stellenden verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt seien, wenn der vermeintlich Sterbewillige seine Mithilfe verweigere.

[31] Soweit der Bf. i.R.d. Verfassungsbeschwerde vorbringt, angesichts der Perspektivlosigkeit seiner Haftsituation und seines hohen Alters habe er seinen Sterbewunsch hinreichend konkretisiert, so stellt er der Argumentation des *OLG* lediglich eine pauschale Behauptung entgegen, welche eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dessen zutr. verfassungsrechtlichen Erwägungen vermissen lässt.

Anmerkung: 1. Einführung. Die aus prozessualen Gründen gescheiterte Verfassungsbeschwerde (vgl. § 90 Abs. 2 BVerfGG; Subsidiarität; §§ 23 Abs. 1 S. 2, 92 BVerfGG; Substantiierungsobliegenheit) betrifft im Anschluss an die Leitentscheidung des *BVerfG* zum »Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben«¹ das herausfordernde Problem der hieraus resultierenden Folgen für den normativen Rahmen und die Organisation des Strafvollzuges.

Während der assistierte Suizid von »Freien« in »Freiheit« allein das (natürlich keineswegs triviale) Beschaffungsproblem zu lösen hat, sofern auf beiden Seiten von einer hinreichenden »Freiverantwortlichkeit« bzw. Freiwilligkeit ausgegangen werden kann, steht eine JVA stets in der dilemmatischen Situation, zugleich ihrem besonderen Schutzauftrag zur Bewahrung von Leben und Gesundheit der Inhaftierten verpflichtet zu sein. Bekanntlich ist aber das Suizidrisiko gerade von Straf- und Untersuchungshäftlingen signifikant erhöht.² In diesem Licht wirkt daher die Annahme eines Suizidrechts im Strafvollzug geradezu wie eine Provokation.³ Andererseits sind die Insassen einer JVA in ihrer Lebenslage zwingend auf die Öffnung eines auch tatsächlich beschreitbaren Weges hin zum verlangten Suizid angewiesen. Blickt man auf die in diesem Punkt weit- hin identischen Regelungen in den Strafvollzugsgesetzen (z.B. § 93 Abs. 1 S. 1 Nds. JVollzG; siehe aber auch § 101 Abs. 1 S. 2 StVollzG), so muss konstatiert werden, dass weder das geltende (einfache) Recht noch die Justizverwaltungen hierauf bislang vorbereitet sind.

II. Zum Kammerbeschluss. 1. Grundpositionen. Im Ausgangspunkt sind zur hiesigen Konfliktlage generell drei prinzipiell verschiedene Grundhaltungen denkbar:

a) *Erstens* ließe sich grundsätzlich vorstellen, die Belange des Strafvollzuges regelhaft als vorrangig anzusehen, wenn der Sicherungs- und Resozialisierungsauftrag als schlechterdings un-

vereinbar mit evtl. Suizidwünschen der Inhaftierten angesehen würde. Immerhin ist das »Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben« doch auch nach Maßgabe der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht schrankenlos gewährleistet (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), unterliegt also durchaus der Begrenzung durch überragend wichtige Gemeinschaftsbelange. Allerdings hat das *BVerfG* der persönlichkeitsrechtlichen Position des Suizidwilligen ein starkes Gewicht verliehen, indem es diese eng mit dem Gebot einer menschenwürdigen Existenz jeder Person verknüpft hat. Nach Aufgabe der tradierten Rechtsidee vom »besonderen Gewaltverhältnis« schon vor mehr als einem halben Jahrhundert⁴ wäre es eine krasse Ungleichbehandlung, Inhaftierte justament in einer buchstäblich existentiellen Frage generaliter vom Freiheitsrecht zur Übernahme von Eigenverantwortung auszuschließen und diese zu einem als »sinnlos« empfundenen Weiterleben zu zwingen. Der Einschätzung im aktuellen Beschluss der *1. Kammer des Zweiten Senats* ist daher nachdrücklich beizupflichten, dass es mit der freiheitsrechtlichen Grundprämisse unvereinbar wäre, »wenn der Strafvollzug dem Einzelnen für einen ernsthaften, dauerhaften und freiverantwortlichen Suizid überhaupt keinen Raum gewährt[e]« (Rn. 26).

b) *Zweitens* zwingt der vollzugsrechtliche »Angleichungsgrundsatz« (§ 3 Abs. 1 StVollzG) jedoch keineswegs dazu, Inhaftierten einen Leistungsanspruch auf unbesehene Erfüllung ihres Suizidwunsches zuzuerkennen: Zum einen ist die freiheitsrechtliche Grundvoraussetzung das zweifelsfreie Vorhandensein einer »freiverantwortlichen« Entschließung zur gezielten Lebensbeendigung, und die hieran gestellten Anforderungen sind nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bekanntlich hoch.⁵ Zum anderen ist das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben primär ein Abwehrrecht, gerichtet gegen staatliche Hindernisse bei der legalen Realisierung des Suizidwillens, die auch rechtspraktisch möglich sein muss.⁶ Einen Leistungsanspruch hat weder das *BVerfG* noch das *BVerwG* jemals gewährt; die aufsehenerregende Rechtsprechung des *BVerwG* zur verfassungskonformen Auslegung des § 5 Nr. 6 BtMG (in Fällen einer »extremen Notlage«)⁷ ist mit dem Rechtsgedanken eines »mittelbaren Eingriffs« begründet, hilfsweise unter Verweis auf eine »Schutzpflicht« zur Ermöglichung von autonomieermöglichenden Rahmenbedingungen. In der einen wie in der anderen Konstellation folgt aber, dass hoheitliche Organe nicht verpflichtet sind, jeden Sterbewunsch bedingungslos zu akzeptieren oder gar zu fördern.

c) *Drittens* schließlich folgt hieraus im Sinne einer kompromisshaft-mittleren Lösung, dass Strafvollzugsbehörden nicht

1 BVerfGE 153, 182 ff. = StV 2020, 285 (Ls).

2 Z.B. Lindemann medstra 2021, 344 f. sowie Lindemann/Verrel Forum Strafvollzug 2024, 87 (88 f.); Meischer-Al-Mousawi/Hartenstein/Spanaus/Hinz Forum Strafvollzug 2020, 250 ff.; Opitz-Welke/Konrad, Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 2022, 18 ff.

3 Hillenkamp FS Tag, 2024, S. 221 f.

4 Vgl. BVerfGE 33, 1 ff.

5 Insbesondere: Fähigkeit zur realitätsbezogenen Abwägung des Für und Wider auf umfassender Informationsbasis, keinerlei »unzulässige Einflussnahmen oder Druck«, Entschluss von »gewisser Dauerhaftigkeit und inneren Festigkeit« (BVerfGE 153, 182 [273 f.] = StV 2020, 285 [Ls]).

6 Dies war bekanntlich der zentrale Fokus der Leitentscheidung BVerfGE 153, 182 ff. = StV 2020, 285 (Ls), mit Blick auf § 217 StGB a.E., das Betäubungsmittel- sowie das ärztliche Standesrecht (§ 16 S. 3 MBO-Ä a.F.).

7 BVerwGE 158, 142 ff.

in die Pflicht genommen werden können, Suizidentschlüsse ihrer Inhaftierten aktiv zu unterstützen und sich damit zu eigen zu machen: Dadurch würden sie sich jenseits ihres genuinen Auftrages und ihrer Pflichtenbindung bewegen.⁸ Das JVA-Personal befände sich fortwährend in einem Rollenwiderstreit, weil es ihm verwehrt ist, sein strafvollzugsrechtliches Gewand für eine höchstpersönliche Privatangelegenheit abzulegen. In der Außenwirkung wäre zudem die Gefahr gesetzt, dass entsprechende Vorgänge als »freiwillige Todesstrafe«⁹ missverstanden würden. Dies bedeutet aber nicht, dass selbst freiverantwortlichen Suizidentschlüssen mit aller Macht – u.U. mit Gewalt – entgegengewirkt werden dürfte: Vielmehr sind JVAs – auf Basis einer entsprechenden gesetzlichen Rahmgebung – aus Gründen ihrer Grundrechtsbindung verpflichtet, für privatautonom getroffene Suizidvorhaben bei hinreichendem Nachweis der immer unverzichtbaren »Freiverantwortlichkeit« einen gangbaren Weg zur faktischen Realisierung zu eröffnen. Dieser kann aus freiheitsrechtlicher Sicht nicht auf »objektive Ausnahmefälle«, etwa eines besonderen, medizinisch fassbaren »Leidenszustands«¹⁰ oder gar einer irreversibel tödlichen Krankheitslage mit nahendem Lebensende,¹¹ eingeschränkt werden: Denn die Beurteilung individueller Sterbewünsche »entzieht sich Maßstäben objektiver Vernünftigkeit«, so dass es sich verbietet, die Zulässigkeit einer Hilfe zur Selbsttötung von materiellen Kriterien abhängig zu machen.¹²

2. Konkrete Ausgestaltung in der JVA. Wenn also Strafvollzugsbehörden eine Konfrontation mit Suizidverlangen von Inhaftierten schlechterdings nicht vermeiden können, ist die weichenstellende Folgefrage die, was zu tun bzw. zu unterlassen sie dann konkret verpflichtet sind. Die Entscheidung hierüber und damit Verantwortung sollte nicht länger auf die jeweils betroffenen JVAs abgewälzt werden, sondern obliegt in erster Linie dem jeweils zuständigen parlamentarischen Gesetzgeber.¹³ Er hat vor allem darüber zu befinden, ob der Suizid innerhalb der jeweiligen JVA unter Beteiligung des Anstaltspersonals, zuvörderst des Anstaltsarztes, ob er unter Assistenz einer anstaltsfremden (ärztlichen) Person oder außerhalb der Vollzugsanstalt vorzustattgehen soll.¹⁴ Zudem bedarf es natürlich einer Klärung, welches Arznei- bzw. Betäubungsmittel verwendet und auf welche Weise dem Suizidwilligen zugänglich gemacht werden soll. Schließlich – und nicht zuletzt – ist als unabdingbare Vorbedingung eine sorgfältige fachkundige Feststellung der »Freiverantwortlichkeit« sicherzustellen, denn nur dann kann bei den JVAs, ihrem Personal und der Öffentlichkeit das notwendige Vertrauen und die Bereitschaft entstehen, auch *intra muros* ein Selbsttötungs-geschehen tolerierend mitzutragen.

Das nach Maßgabe ihres gesetzlichen Auftrages vorgeprägte Selbstverständnis einer Justizvollzugsanstalt und die daraus resultierende Zuschreibung gesamtgesellschaftlicher Erwartungen zwingt nun ebenso wie das Rollenverständnis ihres Personals¹⁵ primär zur lebenserhaltenden Fürsorge und auch bei Feststellung der notwendigen »Freiverantwortlichkeit« zur größtmöglichen Neutralität gegenüber dem persönlich-privaten Suizidverlangen. Die autonome Willensentscheidung zu respektieren heißt nicht automatisch, sie tatkräftig zu befördern oder gar Suizidgeneigte zu ermuntern, sondern verlangt lediglich Toleranz und Öffnung von Wegen der praktischen Realisierbarkeit, damit das Recht des Einzelnen nicht bloß auf dem Papier steht.¹⁶ *Tagl Baur* postulieren daher überzeugend

ein sog. »Trennungsprinzip« mit der Folge, dass weder der Anstaltsarzt noch die weiteren JVA-Bediensteten (Psychologen, Pflegenden u.a.) in das eigentliche Suizidgeschehen involviert sein dürfen.¹⁷ Auf diese Weise bleibt jederzeit für alle sichtbar, dass es sich nicht um einen Teil der regelhaften strafvollzugsspezifischen Handlungsabläufe, sondern um etwas ganz Anderes handelt. Deshalb muss auch in räumlicher Hinsicht das Suizidgeschehen wie seine organisatorische Vorbereitung deutlich separiert stattfinden, was bei einem Raum innerhalb der Vollzugsanstalt – sei dieser auch besonders gewidmet – nicht der Fall ist (denkbar und aus praktischen Gründen wohl auch naheliegend wäre in einem solchen »Sonderraum« allenfalls die sorgfältige Vorabprüfung der Freiverantwortlichkeit durch eine externe Arztperson).¹⁸ Angesichts der Notwendigkeit, den Inhaftierten bis zum letztendlichen Vollzug an einem evtl. Fluchtversuch zu hindern, kann das eigentliche Suizidgeschehen samt der Zugänglichmachung von tödlichem Betäubungsmittel nur durch Ausföhrung (mit ständiger und unmittelbarer Beaufsichtigung, §§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 35 Abs. 3 S. 1 StVollzG, § 14 Abs. 1 S. 2 NJVollzG) oder – bei reduziertem Fluchtrisiko – begleiteten Ausgang¹⁹ (z.B. § 35 Abs. 1 StVollzG, § 14 Abs. 1 NJVollzG) bewerkstelligt werden.

3. Landes- und bundesrechtlicher Handlungsspielraum der JVA. Ob dieser Weg schon nach geltender Rechtslage offensteht, hängt von den einfachgesetzlichen Rahmenbedingungen ab. Den landesspezifischen Regelungen ist gemein, dass sie einen Ausgang des Gefangenen aus »wichtigem Grund« zulassen, wozu zweifelsohne qua (verfassungskonformer) Auslegung auch der Entschluss zum freiverantwortlichen Suizid zählen dürfte.

Schwierigkeiten bereitet allerdings, dass ein Ausgang nach bisherigem Verständnis typischerweise mit einer Rückkehr des Betroffenen verbunden ist. In einem Teil der Länderregelungen findet sich daher der weitere Vorbehalt einer Vereinbarkeit mit dem Vollzugsziel (z.B. in Berlin oder in Hessen, vgl. § 43 Abs. 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 StVollzG Berlin, § 15 Abs. 1 S. 3 i.V.m. §§ 2, 13 Abs. 2 HStVollzG) – dem ein beabsichtigter

8 Abweichend von OLG Hamm, Beschl. v. 12.04.2021, medstra 2021, 403, geht es also nicht um die Gewissensfreiheit nach Art. 4 GG, deren Relevanz bei grundrechtsverpflichteten Amtsträgern schlechterdings nicht begründbar sein dürfte, deutliche Zweifel auch schon bei BVerfG MedR 2022, 400 (401 f.) = StV 2023, 42, im aktuellen Beschluss nochmals wiederholt (Rn. 26 a.E.).

9 *Tagl Baur*, Suizidhilfe im Freiheitsentzug – Expertise zuhanden des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug, 2019, S. 67.

10 So aber *Hillenkamp* FS Tag (Fn. 3), S. 221 (236 f.), jedoch selbst verfassungsrechtliche Unsicherheit für den Fall einer verfassungsgerichtlichen Prüfung konzedierend.

11 In diesem Sinne für die Schweiz: *Tagl Baur* (Fn. 9), S. 34; siehe auch *Tag GedS* Schockenhoff, ZfL Beiheft 2, 2025, 561.

12 Rn. 26 des Beschlusses sowie bereits BVerfGE 153, 182 (263) = StV 2020, 285 (Ls.).

13 Zutr. *D. Kubnl Maly*, lto.de v. 10.06.2025, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/suizid-recht-auf-selbstbestimmtes-sterben-im-strafvollzug-jva-stv> (URL zuletzt abgerufen am 07.07.2025).

14 In Anlehnung an die vom *OLG Hamburg* (NSZ 2025, 315 [317]) vorgenommene Fallgruppenbildung.

15 Grundlegend zum Verständnis sozialen Verhaltens in Rollen und Institutionen: *Miebach*, Soziologische Handlungstheorie, 3. Aufl. 2010, S. 39 ff.; weiterführend z.B. *Ringell Werron* Soziale Welt 2022, 425 ff.

16 Siehe auch *Verrel* FS Dölling, 2023, S. 467 (478 f.).

17 *Tagl Baur* (Fn. 9), S. 68 f.

18 A.A. für den Schweizer Rechtsraum *Brügger* SZK 2/2018, 3 (12).

19 Zu den Begriffen grdlg. z.B. *Harrendorff Ullenbruch*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl. 2020, 10. Kap. Rn. 6 ff., 12 ff. (m.w.N.).

Suizid zweifelsohne zuwiderläuft. Hier wird wohl auch keine verfassungskonforme Auslegung helfen, die doch aus Rücksicht auf den Gestaltungswillen der Legislative an ihre Grenzen stößt, wo sie mit dem Normtext und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde.²⁰ Ebenso dürfte es bzgl. der bundesrechtlichen Regelung des § 35 Abs. 1 S. 2 StVollzG liegen, denn das hierin formulierte Negativ-Erfordernis – der Strafgefangene wird sich voraussichtlich seiner Freiheitsstrafe nicht entziehen – ist im Falle eines beabsichtigten Suizids per saldo eigentlich nicht erfüllt.

Unabhängig davon verlangt es die Normenklarheit und -sicherheit, dass die Möglichkeit eines freiverantwortlichen Suizids als »wichtiger Grund« ausdrücklich positiv-rechtlich anerkannt wird. Zudem muss der (Landes-)Gesetzgeber dabei auch die zentralen verfahrensbezogenen Entscheidungen treffen. Klärungsbedürftig ist insbesondere, welche Institution die Prüfung der »Freiverantwortlichkeit« auf eine Weise vornimmt, die für die jeweilige JVA hinreichend vertrauensbegründend ist. Denn wie das BVerfG mit Recht festgehalten hat, kommt der staatlichen Pflicht zum Lebensschutz unter den Rahmenbedingungen des Strafvollzuges eine hohe Bedeutung zu. Es muss – gerade in Beachtung des Autonomieprinzips – alles Menschenmögliche getan werden, dass Häftlinge sich nicht zu einem »unfreien Suizid« gedrängt sehen. Vor diesem Hintergrund gewinnt die im hier besprochenen Beschluss verlangte Mitwirkungs- und Begründungsobliegenheit des antragsstellenden Strafgefangenen ihre Berechtigung.

III. Fazit. Die Weisheit des Gesetzgebers mag mitunter darin bestehen, den richtigen Zeitpunkt für eine sachgerechte Regelung abzuwarten. Im hiesigen Kontext des assistierten Suizids ist hingegen eine Regelung, die dem Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben eine rechtspraktische Grundlage verleiht, seit langem überfällig, ohne dass zeitnahe Abhilfe ersichtlich wäre. Daher sollten die Landesgesetzgeber für den Strafvollzug die Initiative ergreifen, auf dass die grundrechtliche Berechtigung von Strafgefangenen nicht länger vom Goodwill der JVA und ihres Leitungspersonals abhängt.

Bei alledem gilt: »Jeden und unter allem Umständen von einem Selbstmord abzuhalten, heißt, einem falschen Humanismus zu würdigen.«²¹

Prof. Dr. Gunnar Duttge und
Wiss. Mit. Liam Draf, Göttingen.

Effektiver Rechtsschutz im vollzugsgerichtlichen Eilverfahren

GG Art. 19 Abs. 4; StVollzG § 114 Abs. 2

1. Weil im Vollzug – verfassungsrechtlich unbedenklich wegen überwiegenden öffentlichen Interesses – die sofortige Vollziehung von Maßnahmen als Regel und deren Aussetzung als Ausnahme vorgesehen ist, muss gewährleistet sein, dass Betroffene umgehend eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeiführen können, ob im konkreten Einzelfall das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung oder aber das Interesse des Einzelnen an der Aussetzung des Vollzugs bis zur Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme überwiegt. Bei dieser Abwägung fällt der Rechtsschutzanspruch umso stärker ins Gewicht,

je schwerer die auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme der Exekutive Unabänderliches bewirkt.

2. Der Rechtsschutz erschöpft sich auch im Eilverfahren nicht in der bloßen Möglichkeit der Anrufung eines Gerichts, sondern muss zu einer wirksamen Kontrolle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht führen.

3. Eine – allein in Ausnahmefällen zulässige – Vorwegnahme der Hauptsache liegt nur vor, wenn die begehrte vorläufige Entscheidung faktisch keine vorläufige wäre, sondern einer endgültigen gleichkäme. Dies ist nicht der Fall, wenn die einstweilige Aussetzung einer Maßnahme (hier: eine Verlegung) begehrt wird, die bei entsprechendem Ausgang des Hauptsacheverfahrens wieder in Geltung gesetzt werden kann.

BVerfG, Beschl. v. 30.09.2024 – 2 BvR 150/24 (1. Kammer)

Aus den Gründen:[1] Der inhaftierte Bf. wendet sich gegen einen in einem Eilrechtsschutzverfahren ergangenen Beschl. betr. seine Verlegung in eine andere JVA. [...]

[13] **9.** Mit angegriffenem Beschl. v. 21.12.2023 wies das LG Dortmund den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz v. 29.11.2023 zurück. Der Bf. vermöge mit seinem Antrag nicht durchzudringen, weil dies einer Vorwegnahme der Hauptsache gleichkäme, die grundsätzlich unzulässig sei. Zudem sei die Verlegung i.R.e. Ermessensentscheidung der JVA C-R erfolgt. Unter Berücksichtigung von deren Stn. vom selben Tag liege kein Fall einer Ermessensreduktion auf Null vor, sodass sich auch aus diesem Grund eine einstweilige Anordnung verbiete. Letztlich sei darauf hinzuweisen, dass der Bf. lediglich von einer Anstalt des offenen Vollzugs in eine andere verlegt worden sei, wobei zwischen beiden Anstalten weniger als 100 km lägen. Seine Eltern lebten in Dortmund, weshalb die Wegstrecke insoweit sogar noch kürzer sei. Sein Vorbringen, er könne sein Fernstudium aufgrund der Verlegung nicht fortführen, erschließe sich der Kammer nicht. Nach alledem habe er keine irreparablen Nachteile für die Dauer des Hauptsacheverfahrens zu befürchten. [...]

[33] **2.** Die Verfassungsbeschwerde ist, soweit sie zulässig ist, offensichtlich begründet. Die angegriffene Entscheidung des LG verletzt den Bf. in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG.

[34] **a)** Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern gibt dem Bürger einen Anspruch auf tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle. Aus dieser grundgesetzlichen Garantie folgt zugleich das Verfassungsgebot, soweit als möglich zu verhindern, dass durch die sofortige Vollziehung einer hoheitlichen Maßnahme Tatsachen geschaffen werden, die auch dann, wenn sich die Maßnahme bei richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können (vgl. BVerfGE 37, 150 [153]; 65, 1 [70]). Zwar gewährleistet Art. 19 Abs. 4 GG die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen nicht schlechthin (vgl. BVerfGE 65, 1 [70]), sodass es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden ist, wenn der Gesetzgeber im Bereich des Strafvollzugs – im Gegensatz etwa zu der für die Anfechtung von Verwaltungsakten im Verwaltungsprozess geltenden Regelung (vgl. § 80 VwGO) – die sofortige Vollziehung als Regel und die Aussetzung des Vollzugs als Ausnahme vorsieht,

²⁰ St. Rspr. des BVerfG, z.B. BVerfGE 8, 28 (34); 90, 263 (275); 93, 37 (84) u.ö.
²¹ Wagner, Selbstmord und Selbstmordverhinderung: zugleich ein Beitrag zur Verfassungsmäßigkeit der Zwangsernährung, 1975, S. 163.